



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

23

27.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

45 Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Steinwiesen, Kirchstraße 4, 96349 Steinwiesen, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlit; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

46 Markt Marktrodach

Siebte Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung des Marktes Marktrodach vom 14.07.2026

27-632/2, 632/7-87/2025 45

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Steinwiesen, Kirchstraße 4, 96349 Steinwiesen, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlit; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Steinwiesen beantragte beim Landratsamt Kronach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlit.

Nach den im Wasserrechtsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen ist die Kläranlage Neufang für die Behandlung einer BSB₅-Fracht (roh) von 120,0 kg pro Tag (Anfall an organisch belastetem Abwasser) ausgelegt. Der Betrieb einer solchen Anlage ist ein Vorhaben, für das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und – bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens durch das Landratsamt Kronach ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem vorgenannten Verfahren kann deshalb unterbleiben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 27.07.2026
Landratsamt Kronach

Löffler
Landrat

Markt Marktrodach **46**

**Siebte Satzung zur Änderung der
Bestattungsgebührensatzung
des Marktes Marktrodach**

vom 14.07.2026

Der Markt Marktrodach erlässt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Bestattungsgebührensatzung des Marktes Marktrodach vom 17. Dezember 1990 (Amtsblatt des Marktes Marktrodach S. 203), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2006 (Amtsblatt des Marktes Marktrodach S. 240 f.) wird wie folgt geändert:

§ 4 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt für	
einen Urnengrabplatz	20,00 €
einen Kindergrabplatz	20,00 €
einen Reihengrabplatz	30,00 €
einen Familiengrabplatz	50,00 €
ein Urnenwiesengrabplatz	100,00 €
eine Gruft	360,00 €
pro Jahr.“	

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Marktrodach, den 14.07.2026
Markt Marktrodach

Thomas Hümmrich
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat